


GARANTIEERKLÄRUNG


der **isofloc** Wärmedämmtechnik GmbH
Am Fieseler Werk 3, 34253 Lohfelden

nachfolgend bezeichnet als „isofloc“:

1. isofloc versichert hiermit, dass die von ihr hergestellten Dämmstoffprodukte **isofloc L und LW, bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-23.11-280 und ETA-05/0226** zum Zeitpunkt der Herstellung dem herrschenden Stand der Technik und Sicherheit entsprechen und nach den zum Zeitpunkt der Herstellung herrschenden und allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurden. Es wird ferner versichert, dass die Materialbeschaffenheit von isofloc während des gesamten Produktionsprozesses regelmäßig überprüft wurde. Daneben wird die Materialbeschaffenheit produktionsbegleitend auch durch das Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen periodisch auf ihre Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt der Herstellung für die o.g. Dämmstoffprodukte maßgeblichen Zulassungskriterien für Baustoffe hin überprüft.
2. isofloc gibt daher gegenüber den von ihr lizenzierten isofloc-Fachbetrieben (nachfolgend „Fachbetrieb“ genannt) für die Dauer von 10 Jahren eine Garantie auf Setzungssicherheit⁽¹⁾ für die unter Ziffer 1 genannten Produkte. Die Garantie beginnt mit dem Tag der Abnahme des Bauvorhabens bzw. des Gewerkes, an dem neben dem Bauherrn oder ein von ihm beauftragter Dritter auch ein Vertreter des Fachbetriebs teilgenommen haben muss, der die Produkte in dem Bauvorhaben verarbeitet hat.
3. Die Garantie umfasst die Verpflichtung von isofloc, alle während der Garantiezeit auftretenden Mängel und Schäden am Bauwerk des Bauherrn, die auf die fehlerhafte Beschaffenheit der unter Ziffer 1 genannten Produkte ursächlich zurückzuführen sind (Garantiefall), auf eigene Kosten beseitigen zu lassen. Soweit der Fachbetrieb seinerseits dem Bauherrn eine Garantie auf Setzungssicherheit gegeben hat, verpflichtet sich isofloc, den Fachbetrieb von Schadensersatzforderungen des Bauherrn in dem Umfang freizustellen, wie er bestehen würde, wenn isofloc die vorliegende Garantieerklärung unmittelbar gegenüber dem Bauherrn abgegeben hätte. Darüberhinaus schuldet isofloc dem Fachbetrieb keine Haftungsfreistellung.
4. Der Fachbetrieb ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Verarbeitung des Produkts auf einer von isofloc dem Fachbetrieb zur Verfügung gestellten Bescheinigung (Baustellenurkunde) umfassend, d.h. entsprechend den in der Bescheinigung gemachten Vorgaben, wahrheitsgemäß zu dokumentieren. Die Baustellenurkunde ist vom Fachbetrieb für die Dauer der Garantiezeit sorgfältig aufzubewahren.

¹ Fugen, die durch eine Volumenänderung des eigentlichen Dämmraumes entstehen (zB. Schwinden und Quellen), sind durch die Garantieerklärung nicht abgedeckt.

5. Im Garantiefall obliegt die Entscheidung über Art und Weise sowie Umfang der Mängelbeseitigung allein isofloc.
6. Der Fachbetrieb ist nicht befugt, im Garantiefall gegenüber dem Bauherrn im Namen von isofloc Erklärungen zu Art und Weise sowie Umfang der Mängelbeseitigung abzugeben, anderenfalls isofloc von der Verpflichtung nach Ziffer 3 frei wird; isofloc wird von der Verpflichtung nach Ziffer 3 ferner dann frei, wenn
 - 6.1. die Verarbeitung bzw. der Einbau der unter Ziffer 1 genannten Produkte nicht von einem durch isofloc schriftlich lizenzierten Fachbetrieb vorgenommen wurde;
 - 6.2. zum Zeitpunkt der Verarbeitung der in Ziffer 1 genannten Produkte in der Person des Fachbetriebs bzw. seiner vertretungsberechtigten Organe Gründe vorgelegen haben, die nach der jedem Fachbetrieb vorliegenden „Vereinbarung zur Zusammenarbeit“ zu einem Widerruf der Lizenzierung zum Fachbetrieb führen;
 - 6.3. der Fachbetrieb den Eintritt eines Garantiefalls nicht unverzüglich nach Kenntnis vom Schaden, spätestens aber 10 Tage nach der ersten Mängelanzeige durch den Bauherrn an den Fachbetrieb, in schriftlicher Form gegenüber isofloc anzeigt;
 - 6.4. mit Anzeige des Garantiefalls die Baustellenurkunde gemäß Ziffer 4 nicht vorgelegt wird;
 - 6.5. die Baustellenurkunde gemäß Ziffer 4 vom Fachbetrieb unzureichend oder fehlerhaft ausgefüllt wurde;
 - 6.6. der Garantiefall vom Fachbetrieb erst nach Ablauf der Garantiezeit gegenüber isofloc angezeigt wird;
 - 6.7. der Fachbetrieb bei Verarbeitung bzw. Einbau der in Ziffer 1 genannten Produkte die von isofloc für das jeweilige Produkt maßgeblichen Verarbeitungsrichtlinien und technischen Vorgaben nicht beachtet hat oder aufgrund von Weisung durch den Bauherrn oder Dritter von den maßgeblichen Verarbeitungsrichtlinien und technischen Vorgaben abgewichen ist, ohne dass hierfür eine schriftliche Zustimmung durch isofloc vorliegt;
 - 6.8. der Fachbetrieb noch vor Anzeige des Garantiefalls an isofloc mögliche Fehler der in Ziffer 1 genannten Produkte oder die Verursachung von Schäden durch die in Ziffer 1 genannten Produkte gegenüber dem Bauherrn mündlich oder schriftlich anerkennt;
 - 6.9. eine Überprüfung des Einzelfalls zu dem Ergebnis führt, dass die Kosten der Mängelbeseitigung außer Verhältnis stehen zum Wert des Bauwerks.



Lohfelden, den 01.01.16

isofloc
isofloc Wärmedämmtechnik GmbH
Am Fieseler Weg 3
34253 Lohfelden
Fon. 0561 95172-0

Unterschrift und Stempel